

E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial

Interaktion mit anderen Blättern: A.8, A.9, A.12, A.13, A.15, A.16, D.7, E.2, E.9

Staatsratsentscheid
Beschluss durch den Grossen Rat
Genehmigung durch den Bund

Gesamtrevision
14.06.2017
08.03.2018
01.05.2019

Teilrevision
03.09.2025
11.03.2026
XX.XX.2026

Version 4 vom 11.03.2026

Raumentwicklungsstrategie

- 1.3: Die vielfältigen Lebensräume erhalten und die ökologische Vernetzung stärken
- 1.4: Die Natur- und Kulturlandschaften schützen
- 5.2: Den Ressourcen- und Energieverbrauch verringern
- 5.3: Die Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen optimieren
- 5.4: Ein ganzheitliches Wassermanagement fördern

Instanzen

Zuständig: DNAGE

- Beteiligte:**
- Bund
 - Kanton: DFM, DJFW, DLW, DNSB, DRE, DUW, DWNL, VRDMRU
 - Gemeinde(n): Alle
 - Weitere: Kommission «Mineralische Ressourcen», Kanton Waadt

Ausgangslage

Stein- und Erdmaterial entstammt dem Untergrund, der aus Hart- oder Lockergestein besteht. Dieses ist je nach den örtlichen geologischen Bedingungen unterschiedlichen Ursprungs. Diese Stein-, Kies-, Sand- und Lehmvorkommen gehören zu den wenigen Bodenschätzen, die in der Schweiz in grossen Mengen vorkommen. Sie sind wesentlich für die Entwicklung unserer Infrastrukturen und müssen mit Bedacht genutzt werden.

Auf Bundesebene ist die Bedeutung von Stein- und Erdmaterial für die Entwicklung der Infrastrukturen erkannt worden. Es bestehen dabei jedoch gewisse Interessenkonflikte, insbesondere mit der Landschaft. Der Bund erarbeitete Strategien, um den Bedarf an Stein- und Erdmaterial zu erfassen und die Konflikte zu vermeiden. Die aktuelle Strategie bezüglich Hartgesteine ist Ausdruck dieser Absicht, den Bedarf langfristig sicherzustellen und gleichzeitig die Umwelt bestmöglich zu schonen.

Die 1996 vom Staatsrat ernannte paritätische Kommission „Steinbrüche und Kieswerke“ hat verschiedene Aspekte in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von aus dem Abbau stammenden Ressourcen untersucht und 1999 erste Schlussfolgerungen präsentiert. Die Untersuchung hat gezeigt, dass insgesamt 149 Steinbrüche und Kieswerke betrieben werden, die vor allem Lockergesteine aus den Fliessgewässern oder aus dem Grundwasser (gesetzeswidrige Nutzung gemäss Art. 44 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)) oder aus Ablagerungen ausserhalb der Gewässer nutzen.

Die Versorgung mit Materialien muss langfristig durch eine kohärente Bewirtschaftung der Ressourcen gesichert werden. Die für die Umweltschutz zuständige Dienststelle hat 2008 in Zusammenarbeit mit der obgenannten paritätischen Kommission ein kantonales Konzept für die Bewirtschaftung von Stein- und Erdmaterial erarbeitet. Diese Studie dient als Grundlage für die Planungs- und Regularisierung, ermöglicht die Lokalisierung potenzieller Abbaugebiete und die Eröffnung und Erweiterung von Steinbrüchen und Kieswerken. Die Objektblätter des Konzepts präsentieren eine Beschreibung der Standorte, die Art und Menge der



E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial

nutzbaren Materialien sowie eine Einschätzung deren Eignung (geeignet, bedingt geeignet, nicht geeignet) basierend auf raumplanerischen Kriterien. Diese Studie erlaubte es, den kantonalen Plan der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial zu erarbeiten.

Aufgrund dieses Konzepts wurde die erwähnte paritätische Kommission neu zusammengesetzt, um neue Zielsetzungen festzulegen. Die neue Unterkommission „Mineralische Ressourcen“, die 2013 vom Staatsrat ernannt wurde, soll unter anderem die neuen Abbaustandorte unterstützen und den künftigen Bedarf an neuen Abbaustandorten identifizieren. In diesem Zusammenhang basiert die kantonale Strategie namentlich auf der optimalen Nutzung der Ressourcen mit Bevorzugung von Recyclingmaterial und auf der Erweiterung bestehender Standorte, welchen gegenüber dem ausgewiesenen Bedarf an neuen Standorten der Vorrang gegeben werden muss. Der Kanton erarbeitet zudem eine Gesetzgebung, um die Nutzung der Ressourcen im Untergrund umfassend zu koordinieren und um den Bedürfnissen dieser Ressourcen Rechnung zu tragen.

Um diese Ziele zu erreichen und potenzielle Standorte festzulegen, die den zukünftigen Marktbedürfnissen entsprechen, wurden zwei Studien durchgeführt, die nun den kantonalen Plan der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial (KPAS) bilden: Der erste Bericht betrifft den aktuellen Stand der sich in Betrieb befindlichen Abbaustandorte und priorisiert zukünftige Projekte, die sich grösstenteils aus dem Konzept von 2008 ergeben; der zweite Bericht analysiert aus geologischer Sicht die empfohlenen Standorte entsprechend dem künftigen Bedarf. Anhand dieser beiden Studien konnten mehrere potenzielle Abbaustandorte ermittelt werden, die im Anhang aufgeführt sind und klar definierten Kriterien entsprechen, die sich auf die gesetzlichen Grundlagen des Bundes und den künftigen Bedarf des Kantons stützen. Der KPAS wird derzeit aktualisiert, und der Anhang wird angepasst, sobald die Ergebnisse der Aktualisierung des KPAS bekannt sind. Neue Abbaustandorte, die nicht im KPAS aufgeführt sind und in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden, werden nur in Ausnahmefällen bewilligt (z.B. nachgewiesener regionaler Bedarf, Naturgefahrenmanagement).

Das vorliegende Koordinationsblatt beabsichtigt insbesondere die raumplanerische Umsetzung des vorgenannten KPAS, dessen Aktualisierung derzeit erfolgt. Die potenziellen Abbaustandorte aus diesem Plan werden gemäss ihrem Koordinationsstand darin aufgenommen. Die verwendeten Ausschlusskriterien beinhalten den Grad der Frostbeständigkeit des Bodens (über 2), die Schwierigkeit des Betriebs sowie die Nähe zu einer Bauzone, zu Strassenbauwerken oder zu Druckleitungen. Für die übrigen Standorte wurde auch die Umsetzungswahrscheinlichkeit anhand ihrer Lage untersucht.

Falls der Standort alle Kriterien im Rahmen eines erläuternden Berichts erfüllt, wird dieser der Kategorie «Festsetzung» zugeordnet (4 Standorte, alle Erweiterungen bestehender Standorte sind). Falls gewisse Kriterien nicht erfüllt sind, wird der Standort der Kategorie «Zwischenergebnis» zugeordnet (kein Standort). Für die Standorte der Kategorie «Vororientierung» (5 Standorte, wovon 1 eine Erweiterung ist), ebenso wie für diejenigen in der Kategorie «Zwischenergebnis» wird gemäss den festgelegten Grundsätzen und dem weiteren Vorgehen des vorliegenden Koordinationsblatts die Koordination weitergeführt. Wird ein Detailnutzungsplan (DNP) erstellt, kann dieser zusammen mit der Baubewilligung in einem einzigen Verfahren behandelt werden.

Das Hauptziel ist es, eine langfristige Versorgung mit mineralischen Rohstoffen sicherzustellen, durch die Regularisierung und Berücksichtigung der bestehenden Abbaustandorte sowie durch die Möglichkeit, neue Abbaustandorte zu erschliessen, falls der Bedarf nachgewiesen ist. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Planung der Abbaustandorte gut durchdacht und über das Gebiet verteilt ist, um die Lebensqualität und die biologische Vielfalt zu verbessern, den Transportaufwand und die damit verbundenen Belastungen zu begrenzen sowie den Wasserabfluss und die negativen Auswirkungen auf die Landschaft, die natürlichen Lebensräume, die Bodenqualität, das Grundwasser und die landwirtschaftlichen Flächen zu verringern. Weiter gilt es festzuhalten, dass die im vorliegenden Koordinationsblatt enthaltenen potenziellen Standorte für die Versorgung der Grossbaustellen genutzt werden können.

E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial

Koordination

Grundsätze

1. Bevorzugen der Nutzung von einheimischen Materialien gegenüber importierten Materialien, um die Transportwege zu minimieren.
2. Sicherstellen der Versorgung mit Materialien durch Eröffnung von genügend Abbaustandorten, um die Auswirkungen auf die Umwelt und die Landschaft, sowie die Transporte und die Belästigungen zu begrenzen und einen gesunden und fairen Wettbewerb zu gewährleisten.
3. Nutzen von Stein- und Erdmaterial gemäss den folgenden Prioritäten: Aushub- oder Ausbruchmaterial, Materialien aus dem Recycling, Materialien aus Abbaustandorten, welche aus Sicherheits- oder Umweltschutzgründen betrieben werden, Materialien aus den übrigen betriebenen Abbaustandorten und schliesslich Materialien aus noch nicht betriebenen Standorten.
4. Aufnehmen aller im KPAS aufgeführten Projekte in den kantonalen Richtplan, sowie, in Ausnahmefällen und nach Abwägung der spezifischen ökologischen und wirtschaftlichen Interessen, Aufnahmen von Projekten, die nicht im KPAS aufgeführt sind, aber einem nachgewiesenen Bedarf zumindest auf regionaler Ebene entsprechen.
5. Priorisieren der Erweiterung eines bestehenden Abbaustandortes, sofern dieser über alle erforderlichen Bewilligungen verfügt. Falls der Abbaustandort nicht regularisiert werden kann, ist eine Schliessung und Sanierung entsprechend der Nutzung des Standortes erforderlich.
6. Festlegen, im Rahmen der Plangenehmigung von Projekten von grosser Tragweite (z.B. Autobahn A9, dritte Rhonekorrektur, neue Staudämme oder Tunnel) und prioritär im Perimeter der Projekte, der Abbaustandorte, deren Erschliessung und das Verkehrskonzept.
7. Festlegen, bei Projekten von grosser Tragweite, der Abbaustandorte ausserhalb des Projektperimeters nur dann, wenn ihre Kapazitäten gemäss dem KPAS ausreichend sind und sie mit den Planungsinstrumenten übereinstimmen.
8. Erstellen für alle neue Abbaustandorte mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von über 300'000 m³ (Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüche, usw.), respektive über 50'000 m³ pro Jahr für die Entnahmen aus den Seen und Flüssen und erheblichen Auswirkungen auf die Raumordnung, eines Detailnutzungsplans (DNP) gemäss Art. 12 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG), welcher die raumplanerischen Massnahmen präzisiert und die verschiedenen Abbauetappen und die Wiederherstellung des Abbaustandortes regelt und einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt.
9. Reservieren der stillgelegten Abbaustandorte prioritär für zukünftige Deponien, für allfällige ökologische Kompensationsmassnahmen oder als Flächen für die langfristige Nutzung des Bodens.
10. Fördern des Transports von Materialien mit der Bahn gegenüber der Strasse, falls dies wirtschaftlich tragbar ist, um namentlich die Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt zu begrenzen.

Vorgehen

Der Kanton:

- a) aktualisiert die Basisdaten zur Bestimmung des aktuellen und zukünftigen Bedarfs an Materialien;
- b) aktualisiert den KPAS, unter Berücksichtigung der Vorschläge der Gemeinden und Trägern von Projekten von grosser Tragweite und indem er die zu erreichenden Ziele sowie die dafür vorgesehenen Massnahmen und Ressourcen vorgibt;
- c) stellt bei Projekten von grosser Tragweite sicher, dass die Materialbewirtschaftung innerhalb des Projektperimeters im Rahmen des projektbezogenen Planungsverfahrens gehandhabt wird;

E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial

- d) überprüft, anhand eines vom Gesuchsteller/Eigentümer erarbeiteten Berichts, ob dessen Lokalisierung begründet, die räumliche Koordination erfolgt und der regionale Bedarf nachgewiesen ist, beispielsweise durch einen interkommunalen Richtplan (ikRP);
- e) erteilt für die Abbaustandorte die Baubewilligungen, die Nutzungsbewilligungen (Art. 55 Abs. 1 Bst. c BauG) sowie die erforderlichen Spezialbewilligungen;
- f) prüft, ob für ein Abbaustandortprojekt weitere Spezialbewilligungen (ausgenommen davon sind Rodungsbewilligungen) nach kantonalem Recht oder nach Bundesrecht erforderlich sind, sind diese nach materieller und formeller Koordination ebenfalls in die Baubewilligung zu integrieren, entsprechend Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), Art. 3a des kRPG, Art. 6 des kantonalen Gesetzes über den Umweltschutz (kUSG), Art. 8 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (kGSchG) und Art. 16 des kantonalen Baugesetzes (BauG);
- g) führt die Liste der Abbaustandorte nach und stellt diese Informationen jährlich den zuständigen Bundesinstanzen zur Kenntnisnahme zu;
- h) kann in Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen des kRPG einen kantonalen Nutzungsplan (KNP) erstellen, um Zonen für Projekte zur Versorgung mit Stein- und Erdmaterial festzulegen;
- i) koordiniert die Bewirtschaftung von Stein- und Erdmaterial mit den Nachbarkantonen und -ländern, falls das Vorhaben über die Kantonsgrenzen hinausgeht;
- j) fordert die Gemeinden auf, auf ihrem Gebiet potenziell interessante Standorte für die Materialversorgung zu identifizieren;
- k) fordert die öffentlichen und privaten Akteure auf, bei Bauvorhaben recycelte mineralische Materialien und Aushub- oder Ausbruchmaterial von Baustellen zu nutzen, bevor auf Materialien aus Abbaustandorten zurückgegriffen wird;
- l) überwacht und kontrolliert die Abbaustandorte um sicherzustellen, dass die geltenden gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden;
- m) prüft die Möglichkeit einer teilweisen Aufschüttung von Baggerseen oder einer Ufergestaltung (ausserhalb des Wassers) gemäss Art. 39 GSchG zu deren Revitalisierung;
- n) inventarisiert die aufgrund ihrer geologischen oder historischen Eigenart bemerkenswerten Abbaustandorte mineralischer Ressourcen und sensibilisiert die Gemeinden für deren heimatschützerischen Wert.

Die Gemeinden:

- a) schlagen neue Standorte vor, die in den KPAS aufgenommen werden sollen, wenn ein regionaler Bedarf nachgewiesen wird, beispielsweise durch einen ikRP;
- b) stellen bei Projekten von grosser Tragweite auf ihrem Gebiet sicher, dass eventuell erforderliche Abbaustandorte in den KPAS aufgenommen werden;
- c) setzen den KPAS um und berücksichtigen den KNP im Rahmen ihrer Planung (z.B. Zonennutzungsplan (ZNP));
- d) machen ihre Vorschläge oder Bemerkungen im Rahmen der Ausarbeitung oder Abänderung des KNP geltend;
- e) scheidet für die Abbaustandorte eine geeignete Zone im Sinne von Art. 26 kRPG aus und legt die diesbezüglichen reglementarischen Bestimmungen fest. Die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Umwelt (namentlich des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) und des Gewässerschutzgesetzes) und die landschaftliche Integration der Abbaustandorte sind während diesem Verfahren zu berücksichtigen;

E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial

- f) erstellen für alle neuen Abbaustandorte mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von über 300'000 m³ (Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüche, usw.), respektive über 50'000 m³ pro Jahr für die Entnahmen aus den Seen und Flüssen, und erheblichen Auswirkungen auf die Raumordnung einen DNP, der die Nutzung des Bodens im Detail regelt und die speziellen raumplanerischen Massnahmen präzisiert (z.B. die verschiedenen Abbautapppen und die Wiederinstandstellung des Standorts). Die Erstellung eines DNPs ist nicht notwendig, wenn der Abbaustandort in einem KNP enthalten ist.

Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung

Die Projekte mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden in der Kategorie **«Festsetzung»** klassiert, bevor die anschliessenden Verfahren (KNP, ZNP, DNP, Baubewilligung, usw.) eingeleitet werden. Die Projekte werden der Kategorie «Festsetzung» zugeordnet, wenn im Rahmen der Koordination nachgewiesen wurde, dass das Projekt folgende Bedingungen erfüllt:

- I. es ist aufgezeigt, dass für das Projekt ein Bedarf besteht;
- II. die Lokalisierung ist begründet und die Erschliessung des Standorts während der Betriebsphase ist nachgewiesen;
- III. die Koordination mit den Nachbargemeinden ist erfolgt, beispielsweise durch einen iKRP;
- IV. die potenziellen Konflikte mit der Raumplanung, der Landwirtschaft (z.B. Fruchtfolgeflächen), dem Wald, der Umwelt (z.B. Störfälle, Lärm, Gewässer), dem Natur- und Landschaftsschutz (z.B. BLN, IVS, ISOS, Biotope), den Anlagen Dritter sowie mit den Naturgefahren sind identifiziert und nichts weist darauf hin, dass das Projekt zu bedeutenden Konflikten führt.

Dokumentation

TBF+Partner AG, **Plan cantonal des sites d'extraction de matériaux pierreux et terreux – Etat des lieux des sites en activité et choix des projets futurs à prioriser**, 2019 *(nur auf Französisch)*

Mario Sartori, **Plan cantonal des sites d'extraction de matériaux pierreux et terreux – Données géologiques préliminaires sur les projets futurs**, 2017 *(nur auf Französisch)*

Cahier de mesures de la sous-commission «Ressources minérales», décision du Conseil d'Etat, 2014 *(nur auf Französisch)*

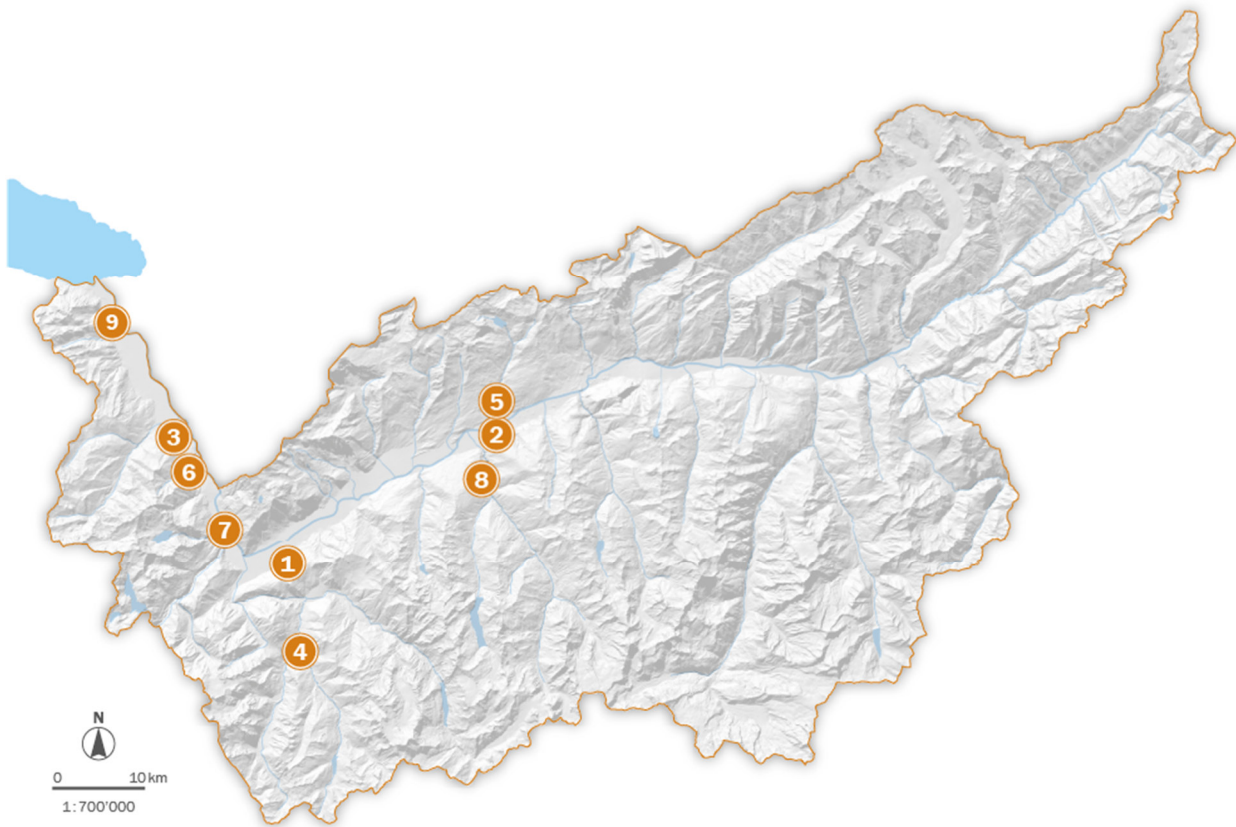
SOFIES, **Materialflussanalyse von Mineralstoffen im Wallis – Synthesebericht**, DVBU, DVER, 2013

Valorisation des matériaux d'excavation et des déchets minéraux de déconstruction – Cahier de mesures, décision du Conseil d'Etat, 2012 *(nur auf Französisch)*

DVBU, **Kantonales Konzept für die Bewirtschaftung von Stein- und Erdmaterial**, 2008

DNAGE, **Kantonaler Plan der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial (KPAS) – Ziele und aktive Standorte** (laufende Überarbeitung)

Anhang: Potentielle Abbaustandorte (Stand am 11.03.2026)



Nr	Gemeinde	Projekt	Koordinationsstand	Datum des erläuternden Berichts
1	Martigny	Grépillons	Vororientierung	
2	Grône	Les Paujes (Erweiterungsprojekt)	Festsetzung	30.05.2018
3	Massongex-Monthey	Champ-Bernard, Freneys (Erweiterungsprojekt)	Festsetzung	12.09.2019
4	Orsières	Reppaz / Creuse (Erweiterungsprojekt)	Vororientierung	
5	Siders, Lens	Plâtrière (Erweiterungsprojekt)	Festsetzung	21.02.2024
6	St-Maurice	Les Râpes (Erweiterungsprojekt)	Festsetzung	12.09.2019
7	Vernayaz	Miéville	Vororientierung	
8	Vex	Bioleys	Vororientierung	
9	Vouvry	Chavalon	Vororientierung	